



GZ: ABT13-369015/2025-18

Graz, am 20.08.2026

Ggst.: lt. Verteiler, Sortieranlage, Saubermacher Österreich GmbH,
8020 Graz, Puchstraße 41, Gst. Nr. 1738, 1739/1, 1904/1, 1905/5
KG 63105 Gries, Entfall der Überdachung der Umladeboxen
Süd, Anzeige- und Genehmigungsverfahren, Eingabe vom
20.10.2025, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 20.10.2025, geändert mit Eingaben vom 04.02.2026 und vom 27.04.2026 suchte die Saubermacher Dienstleistungs AG, im Verfahren vertreten durch die IUT Ingenieurgemeinschaft Innovative Umwelttechnik GmbH, 2824 Seebenstein, Hamburgersiedlung 1, um folgende **Änderungen am Standort 8020 Graz, Puchstraße 41** an:

- **Antrag auf Entfall einer Überdachung (Umladeboxen Süd), beinhaltend eine Erhöhung von Wänden an der Ost- und der Südseite des Projektgrundstücks**
- Anzeige der Behandlung zusätzliche Abfallarten
- Antrag auf Aufhebung einer Auflage (im Zusammenhang mit dem Entfall der Überdachung)

Der Antrag auf Entfall einer Überdachung (Umladeboxen Süd) enthält auch eine Erhöhung von Wänden an der Ost- und Südseite des Projektgrundstücks, welche eine Einfriedung darstellen (vgl zB VwGH 05.11.2015, 2013/06/0063 mwN). Die Erweiterung von Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m (oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m) über GOK sind gemäß § 20 Z 1 lit g Steiermärkisches Baugesetz 1995 (LGBl Nr. 59/1995 idF LGBl Nr. 20/2026) bewilligungspflichtig, sodass für die AWG-Behörde ein genehmigungspflichtiges Vorhaben im

vereinfachten Verfahren gemäß § 37 Abs 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 102/2002 idF BGBl I Nr. 84/2024; kurz: AWG 2002) gegeben ist.

Gemäß § 50 Abs 4 AWG 2002 haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zur Einsicht auf.

Um telefonische Voranmeldung wird ersucht (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit Dienstag, 25.08.2026, für die Dauer von vier Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Julia Treusch
(elektronisch gefertigt)